

nichtamtliche

LESEFASSUNG

der

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 9/2009, Seite 864),
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt Nr. 5/2012, Seite 181) und
3. der Zweiten Änderung der Ordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt Nr. 3/2013, Seite 54)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5) vorgelegt werden.

(2) Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse, zumindest eine gute Lesefähigkeit im Englischen entsprechend der Niveaustufe B 2 des European Framework, nachzuweisen. Der im BA-Kernfach-Studium Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachte Englischnachweis wird als Beleg anerkannt. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Masterausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.

(3) Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt. Die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 vergeben.

(4) Das Auswahlverfahren ist in der Regel zweistufig und besteht aus einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einem persönlichen Aufnahmegespräch. Der Masterausschuss bewertet die Bewerbungsunterlagen und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien (Rangfolge):

1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang sowie ggf. über bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten Aufschluss gibt.
- (5) Die nach der Vorauswahl rangbesten Bewerber, werden zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen, das von Mitgliedern des Masterausschusses durchgeführt wird und der vertiefenden Beurteilung der beiden unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Auswahlkriterien dient. In begründeten Fällen und bei entsprechender fachlicher Qualifikation kann die Zulassung zum Masterstudiengang bereits aufgrund des Vorauswahlergebnisses erfolgen.
- (6) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist die Vertiefung und Ergänzung des gleichnamigen Bachelorprogramms der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie äquivalenter Studienprogramme anderer Universitäten. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit zu teildisziplinärer Spezialisierung und individueller Profilbildung. Die Studierenden wählen einen der folgenden Spezialisierungsbereiche:
 - (a) Politische Systeme
 - (b) Politische Theorie und Ideengeschichte
 - (c) Vergleichende Politikwissenschaft
 - (d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen
 - (e) Europäische Studien
 - (f) Internationale Organisationen und Globalisierung
- (2) Das Studium vermittelt weiterführende Kenntnisse über Denkmodelle, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Absolventen können politische und gesellschaftliche Problemkonstellationen systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsdesigns entwerfen. Sie sind in der Lage, inter- und transdisziplinäre Bezüge aufzugreifen und zu integrieren und können zudem komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(3) Das Masterstudium im Fach Politikwissenschaft setzt sich aus 10 Modulen zusammen. Die Module Forschungsdesign (POL 600, 10 LP) und Praktikum (POL 800, 10 LP) sind für alle Studierenden verpflichtend. Daneben wählen sie aus den folgenden sechs Teildisziplinen einen individuellen Spezialisierungsbereich, in dem sie drei Pflichtmodule (I, II, III zu je 10 LP) und ein Forschungsmodul (POL 900, 10 LP) absolvieren und ihre Abschlussarbeit (POL 1000, 30 LP) erstellen:

- Politische Systeme (POL 710-712)
- Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 720-722)
- Vergleichende Politikwissenschaft (POL 730-732)
- Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 740-742)
- Europäische Studien (POL 750-752)
- Internationale Organisationen und Globalisierung (POL 760-762)

Im Ergänzungsbereich sind weitere 30 Leistungspunkte zu erbringen, wobei jeweils mindestens 10 Leistungspunkte in einer zweiten politikwissenschaftlichen Teildisziplin und einem nicht-politikwissenschaftlichen Fach (Transdisziplinären Modul) erworben werden müssen.

(4) Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

Praxismodul

Im Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein mindestens siebenwöchiges Praktikum zu absolvieren. Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9

Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 711	POL 710
POL 712	POL 711
POL 721	POL 720
POL 722	POL 721
POL 731	POL 730
POL 732	POL 731
POL 741	POL 740
POL 742	POL 741
POL 751, POL 752	POL 750
POL 762	POL 760
POL 1000 (MA-Arbeit)	POL 900, weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung

(2) Die Zulassung zu Veranstaltungen der transdisziplinären Module (POL TM1 / POL TM2) kann an fachspezifische Voraussetzungen gebunden sein. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist am 23. Mai 2012, die Zweite Änderung am 13. April 2013 in Kraft getreten.